



ANHANG

zum Reglement Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung

Gültig ab 01.01.2019

Art. 1 Höhe der Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	geschlechts-neutral
59*	3.50%
60	3.60%
61	3.70%
62	3.80%
63	3.90%
64	4.00%
65	4.20%
66	4.40%
67	4.60%
68	4.80%
69	5.00%
70	5.20%

*: Alter 59 gilt nur für Frauen

Für die Berechnung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau berücksichtigt. Der diesem Alter zugrundeliegende Umwandlungssatz wird aus der obigen Tabelle ermittelt.

Art. 2 Anpassung der Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Art. 3 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 13.09.2018 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2019 in Kraft.